

Nr. 344D

11.05.2010

BOFAXE



Deutschland jetzt offiziell im „Krieg“ – Ist nun auch ein verändertes Bundestagsmandat erforderlich?

Autor / Nachfragen

David Diehl

Doktorand

Graduiertenkolleg „Erfolgreiche Internationale Streitbeilegung“

Universität Heidelberg & Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg

Nachfragen:

daviddiehl@gmx.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die SPD hat eine Diskussion über eine mögliche Änderung des ISAF-Mandats in Deutschland gefordert. Doch würde eine solche Änderung überhaupt zur Legitimität des Einsatzes und zur Rechtssicherheit für die Soldaten beitragen? Diese Fragen stellt der vorliegende Beitrag.

Quelle:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,688607,00.html>.

Die SPD hatte, nachdem sich die Zahl der getöteten deutschen Soldaten in Afghanistan in den letzten Wochen drastisch erhöhte und die Politik den ISAF-Einsatz zunehmend als „Krieg“ bezeichnete, angezweifelt, dass das derzeitige Bundestagsmandat den veränderten Anforderungen an die Bundeswehr noch entspreche. Abgesehen davon, dass sich selbstverständlich allein durch die Bezeichnung des Konflikts als „Krieg“ die faktischen Umstände nicht verändert haben und auch die – womöglich etwas voreilige – Forderung nach einem neuen Mandat seitens der SPD im Rahmen der Bundestagsdebatte über die Regierungserklärung der Bundeskanzlerin zum Afghanistan-Einsatz wieder relativiert wurde, stellt sich die Frage, ob das jetzige Bundestagsmandat die inzwischen neu definierten Aufgaben der Bundeswehr in Afghanistan (immer noch) deckt.

Auch wenn dies in der Politik – vor allem im Hinblick auf die semantischen Deutungen des ISAF-Einsatzes – nicht immer gemacht wird, so sollte doch stets zwischen der Verfassungsmäßigkeit des Bundeswehreininsatzes als solchem und dem verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum der deutschen Soldaten im Rahmen des Einsatzes unterschieden werden. Es erscheint daher angebracht, zunächst einmal in Erinnerung zu rufen, welchen Zweck das Mandat des Bundestags im Falle von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland überhaupt verfolgt. Seit der ersten AWACS-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahre 1994 fordert dieses einen konstitutiven Beteiligungsakt des Parlaments bei der Entsendung von Einheiten der Bundeswehr in einen Auslandseinsatz. Diese Beteiligung geschieht – wie dies nunmehr auch das 2005 erlassene Parlamentsbeteiligungsgesetz vorschreibt – im Wege eines einfachen Parlamentsbeschlusses auf Antrag der Bundesregierung. Damit soll garantiert werden, dass es sich bei der Bundeswehr um ein „Parlamentsheer“ handelt und die letztverbindliche Entscheidung zur Entsendung von Soldaten in der Hand der Legislative verbleibt.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Einsatzes der Bundeswehr im Ausland ist neben den formellen Anforderungen aber die Vereinbarkeit des Einsatzes mit dem Völkerrecht. Handelt es sich um einen Angriffskrieg im Sinne von Art. 26 GG, kann auch kein Parlamentsbeschluss die Entsendung deutscher Soldaten legitimieren. Ein Angriffskrieg ist aber dann nicht gegeben, wenn die militärischen Maßnahmen durch eine Sicherheitsratsresolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen legitimiert sind. Artikel 24 Abs. 2 GG i.V.m. dem Zustimmungsgesetz zum Beitritt zu den Vereinten Nationen sieht die Möglichkeit der Beteiligung an solchen gemeinsamen Einsätzen vor. Maßnahmen der Vereinten Nationen nach Kapitel VII VN-Charta können zwar einen zwischenstaatlichen „Krieg“ darstellen – wie im Falle des Einsatzes in Kuwait gegen den Irak –, aber theoretisch auch unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts liegen. Schließlich können sie, wie der ISAF-Einsatz, eine Beteiligung an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt bedeuten. Das deutsche Verfassungsrecht ist diesbezüglich neutral und knüpft an das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts für die Rechtmäßigkeit des Einsatzes im Rahmen der Vereinten Nationen weder formelle Anforderungen noch materielle Konsequenzen. Entscheidend für die Legitimität des Einsatzes ist allein das – hier gegebene – *ius ad bellum*.

Der zweite anzusprechende Aspekt ist, inwieweit Handlungen deutscher Soldaten – das betrifft vor allem die Anwendung von (todbringender) Gewalt – durch das bestehende Mandat gerechtfertigt sind und ob diesbezüglich eine Änderung erforderlich ist. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Parlamentsbeschlüsse geeignet sind, Tötungshandlungen durch deutsche Soldaten, die über das Maß der Selbstverteidigung hinausgehen, zu rechtfertigen. Sie stellen weder ein förmliches Parlamentsgesetz dar, noch entsprechen sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, wenn sie, wie im Falle von Einsätzen mit Kapitel VII-Mandat der Vereinten Nationen, schlicht auf die einschlägige VN-Sicherheitsratsresolution Bezug nehmen und deutsche Soldaten ermächtigen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Mandats vorzunehmen. Es ist daher gut vertretbar, eine Rechtfertigung von Tötungen bei Einsätzen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts für nicht mit der Verfassung vereinbar zu halten. Nun ist es aber so, dass in Afghanistan ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt, an dem sich deutsche Soldaten beteiligen. Sie kämpfen gemeinsam mit der afghanischen Regierung gegen Aufständische und dürfen diese zumindest im Rahmen von Gefechten auch töten. Ihr Handlungsspielraum ist durch das Vorliegen eines „Krieges“ erweitert, mit der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts haben die Soldaten weitaus mehr Rechtssicherheit als vorher. Befugnisse, die über die Regeln des Kriegsvölkerrechts hinausgehen, darf der Deutsche Bundestag den Soldaten ohnehin nicht einräumen – entscheidend ist daher auch hier allein das *ius in bello*.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.